Thüringer Schlitten- und Bobsportverband e.V.

Jägerstraße 10 D-98559 Oberhof Telefon: 036842-52090

Telefax: 036842-52091 E-Mail: gf-theisinger@tsbv.de

www.tsbv.de

Satzung

Ordnungen

Richtlinien

Stand: September 2019

Inhalt

Satzung	3
Wahlordnung	15
Finanzordnung	17
Finanzrichtlinie	20
Jugendordnung	24
Ehrungsordnung	26
Wettkampf- und Kampfrichterordnung	29
Funktionsplan des Referenten Kampfrichterwesen	34
Festlegungen Materialvergabe Rennrodeln	35
TSBV-Werbeflächen	36
Nichtzugelassene Werbung	36
Festlegungen Materialvergabe Bob	
Festlegungen Materialvergabe Skeleton	45
Nutzungsordnung der Trainingsstrecke für Sommerrodeln - Straße in Oberho	

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Thüringer Schlitten- und Bobsportverband e. V. (TSBV) ist eine Vereinigung der Rodel-, Bob- und Skeletonsport treibenden Vereine auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen.

Der TSBV hat seinen Sitz in Oberhof.

Der TSBV ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Suhl unter der Nummer VR 64 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck des TSBV ist die Förderung des Rodel-, Bob- und Skeletonsport in allen sportlichen Bereichen.

Der TSBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Seinen Zweck erfüllt der TSBV insbesondere durch folgende Aufgaben:

- 1. die Förderung des Rodel-, Bob- und Skeletonsport über seine Vereine,
- die Durchführung Wettkämpfen und Meisterschaften im Freistaat Thüringen oder zu deren Ausrichtung er national der international beauftragt wird,
- 3. die Durchführung der Lizenzierung der Aus- und Weiterbildung für Trainer, Übungsleiter und Kampfrichter sowie die Regelung von deren Einsätzen,
- 4. die Unterstützung aller Bestrebungen, die auf die Förderung des Rodel-, Bob- und Skeletonsport gerichtet sind,
- 5. die Wahrung der Interessen der Mitgliedsvereine gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden und Organisationen,
- 6. die Regelung der gegenseitigen Beziehungen zu anderen Verbänden,
- 7. die Führung einer abgestimmten Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

Der TSBV ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er wendet sich gegen jede Form von politischem und religiösem Extremismus sowie von Rassismus.

De TSBV verurteilt jegliche Form von Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexueller Art und Ausprägung.

Der TSBV tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener, leistungssteigernder Mittel unterbinden.

Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sowie die entsprechenden Vorgaben bzw. Forderungen in den jeweils aktuellen Fassungen der Satzungen des Landessportbundes Thüringen (LSB) und des Bob- und Schlittenverbandes für Deutschland (BSD) zur Bekämpfung des Dopings sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des TSBV und die Ausübung seiner Sportarten.

Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die unverhältnismäßig hoch sind oder die dem Zweck des Verbandes fremd sind.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Verbandstag kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Verbandes eine Vergütung nach einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Abs. 26a EStG beschließen.

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

Der TSBV ist insbesondere zuständig für

- den Erlass einheitlicher Regeln für die von ihm vertretenen Sportarten sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung
- die Zusammenarbeit mit dem Landessportbund Thüringen, dem BSD und den für Rodel-, Bob- und Skeletonsport zuständigen Verbänden und Dachverbänden
- die Ausrichtung von deutschen und internationalen Meisterschaften und Wettkämpfen sowie die Meldung und Nominierung von Aktiven zu internationalen Veranstaltungen
- Grundsatzfragen der Sportorganisation und -förderung in allen Bereichen des Rodel-, Bob- und Skeletonsport
- Grundsatzfragen der Öffentlichkeitsarbeit und Mediendarstellung

Der TSBV regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Entscheidungen, welche der TSBV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt oder die vom BSD im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Rechtsverbindlichkeit für den TSBV erlassen werden, sind für alle Vereine und deren Vereinsmitglieder bindend.

Für den sporttechnischen Bereich sind für Vereine und deren Mitglieder verbindlich

- die Deutsche Rodelordnung (DRO)
- die Deutsche Bobordnung (DBO)
- die Deutsche Skeletonordnung (DSO)
- die internationalen Reglements f

 ür Rodeln, Bob und Skeleton.

Der TSBV erlässt darüber hinaus:

- die Rechts- und Verfahrensordnung (einschließlich der Strafbestimmungen)
- die Finanzordnung
- die Wettkampf- und Kampfrichterordnung
- die Geschäftsordnung
- die Ehrenordnung.

Diese Ordnungen werden auf dem Verbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Der Verbandstag bestätigt die Jugendordnung der Sportjugend des TSBV.

Darüber hinaus kann das Präsidium weitere Ordnungen erlassen. Soweit die vom Präsidium beschlossenen Ordnungen wesentliche Rechte und Pflichten der Mitglieder betreffen, sind sie vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

ordentliche, außerordentliche TSBV gehören und Ehrenmitglieder Die ordentliche Mitgliedschaft kann von den Rodel-, Bob- und Skeletonsport betreibenden Vereinen und/oder deren Abteilungen erworben werden. Satzungen und Ordnungen der Mitglieder dürfen denen des TSBV nicht widersprechen. Die Selbständigkeit der Vereine gemäß ihrer Satzung bleibt unangetastet. Der auf schriftlich Antrag Mitgliedschaft ist beim TSBV einzureichen.

Dem Antrag ist beizufügen:

- Ausfertigung der Vereinssatzung
- Nachweis der Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen
- aktuelle Mitgliederstatistik
- namentliche Auflistung des Vorstandes des Vereines bzw. der Abteilung
- ordentliche Mitglieder müssen den Nachweis der Gemeinnützigkeit i. S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung sowie Rechtsfähigkeit durch Eintragung beim zuständigen Registergericht erbringen.

Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch das Präsidium ist ein Widerspruch innerhalb der nächsten vier Wochen zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der nächste Verbandstag mit einfacher Mehrheit.

Außerordentliche Mitglieder können Vereine oder Organisationen werden, die den Rodel-, Bob- und Skeletonsport nachhaltig fördern.

Ihre Ziele und Aufgaben dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des TSBV stehen. Die Aufnahme erfolgt entsprechend der Aufnahmen ordentlicher Mitglieder. Das Präsidium kann jederzeit ergänzende Angaben bzw. Nachweise fordern. Ein Anspruch auf Aufnahme als ordentliches Mitglied besteht nicht.

Vereinsmitglieder und Personen, die sich um den Rodel-, Bob- und Skeletonsport oder um den TSBV besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied und/oder Ehrenpräsidenten vorgeschlagen werden. Ehrenmitglieder werden zu allen Verbandstagen eingeladen und haben beratende Stimme. Ehrenpräsidenten werden zu allen Verbandstagen eingeladen und haben dort Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

Die Mitgliedschaft im TSBV erlischt durch:

- 1. Auflösung des TSBV
- 2. Austritt eines Mitgliedes
- 3. Ausschluss eines Mitgliedes
- 4. Auflösung bzw. Ableben eines Mitgliedes.

Der Austritt von Mitgliedern wird schriftlich durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt. Der Ausschluss eines Mitgliedes bzw. die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann vom Präsidium beschlossen werden wegen:

- Handlungen, welche gegen die Zwecke gemäß § 2 der Satzung, gegen das Ansehen des TSBV und seiner Organe gerichtet sind,
- vorsätzlichem Verstoß gegen die Satzung bzw. Nichtbeachtung von Vorstandbeschlüssen,
- Nichteinhaltung eingegangener Verpflichtungen gegenüber dem TSBV trotz
 Fristsetzung und wiederholter Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses,
- Verstoß gegen die Antidopingbestimmungen.

Der Beschluss des Präsidiums wir durch Bestätigung des nächsten Verbandstages wirksam.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Verbandsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des TSBV satzungsgemäß und nach den Ordnungen bestimmten Umfängen zu nutzen und Leistungen des TSBV in Anspruch zu nehmen.

Sie sind berechtigt, durch Vertreter an den Verbandstagen des TSBV teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.

Die außerordentlichen Mitglieder haben in den Gremien des TSBV kein Antrags- und Stimmrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die in § 4 bezeichneten satzungs- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen des TSBV und des BSD einzuhalten und sich ihnen in einer vereinseigenen Satzung zu unterwerfen. Abteilungen, die Mitglieder sind, haben darauf hinzuwirken, dass die Satzungen ihrer Vereine nicht im Widerspruch zur Satzung des TSBV stehen. Gleiches gilt für die im Rahmen ihrer Zuständigkeit von den Organen des TSBV bzw. des BSD gefassten Beschlüsse.
- der TSBV-Geschäftsstelle jährlich im Anschluss an ihre Mitgliederversammlung die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder mitzuteilen.
- der TSBV-Geschäftsstelle auf Anforderung statistische Angaben über Sportlerinnen und Sportler, Mannschaften und Mitglieder mitzuteilen
- beauftragte Vertreter des Vorstandes an den Mitgliederversammlungen der Mitgliedsvereine teilnehmen zu lassen und auf deren Verlangen das Wort zu erteilen.
- in allen aus der Mitgliedschaft zum TSBV erwachsenen Rechtsangelegenheiten ausschließlich die bestehenden Organe nach Maßgabe der in der Rechts- und Verfahrensordnung festgelegten Bestimmungen zur Entscheidung anzurufen und sich ihrer Entscheidung zu unterwerfen.
- dem Vorstand das Recht einzuräumen, für den Verband relevante Dinge in den Vereinen zu überprüfen. Dies sind insbesondere Wettkampfunterlagen, Wettkampfabrechnungen, Nachweise über Mittelverwendungen des Verbandes und Nachweis der Mitgliederstatistik.

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung und/oder Ordnungen nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem Präsidium des TSBV anzuzeigen.

§ 8 Organe des TSBV

Organe des TSBV sind:

- 1. der Verbandstag
- 2. der Vorstand
- 3. das Präsidium
- 4. der Beirat

§ 9 Verbandstag

Der Verbandstag ist das oberste Organ des TSBV und findet in jedem zweiten Kalenderjahr statt.

Er setzt sich zusammen aus:

- 1. den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
- 2. dem Präsidium
- 3. den Kassenprüfern
- 4. den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten

Kassenprüfer und Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht.

Die außerordentlichen Mitglieder nehmen mit je einem Vertreter am Verbandstag teil.

Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen durch den Vorstand.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums von grundsätzlicher Bedeutung ist ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen.

Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages auf zwei Wochen verkürzt werden.

Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten oder einem seiner Vertreter.

§ 10 Stimmrecht

Jedes ordentliche Mitglied hat zwei Stimmen.

Ab 50 Vereinsmitglieder erhalten die ordentlichen Mitglieder für je angefangene 50 Mitglieder eine Zusatzstimme. Maßgeblich sind die durchschnittlichen Mitgliederzahlen der letzten zwei Jahre vor dem Verbandstag.

Mitglieder des Präsidiums und die Ehrenpräsidenten haben je eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn Angaben und Beiträge für die gemeldeten Mitglieder bis zum 30. Juni eines jeden Jahres entrichtet worden sind. Die Meldung der Mitglieder hat spätestens zum 15. Januar eines jeden Jahres an die TSBV-Geschäftsstelle zu erfolgen.

Bei Wahlen haben nur die ordentlichen Mitglieder Stimmrecht.

§ 11

Aufgaben des Verbandstages, Tagesordnung

Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu soweit sie nicht den weiteren Organen des TSBV übertragen sind.

Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes und des Präsidiums (mit Ausnahme des Sportdirektors, des Jugendwarts und der Landestrainer) für die Dauer bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag
- die Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresrechnung und des Geschäftsführers
- die Bestätigung des von der Jahrestagung der Vereinsjugendwarte gewählten
 Jugendwartes und der Jugendordnung der Sportjugend des TSBV
- Bestätigung der Wahl des Aktivsprechers
- die Wahl von Kassenprüfern
- die Bestätigung von Ehrenmitgliedschaften und Ausschlüssen
- Satzungsänderungen
- Behandlung von Anträgen
- die Entscheidungen in Verbandsangelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung
- Bestätigung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung des Verbandstages und der Beschlussfähigkeit,
- 2. Feststellung der Stimm- und Vertretungsrechte der anwesenden Stimmberechtigten,
- 3. Genehmigung des Protokolls des letzten Verbandstages, wenn nicht innerhalb einer Einspruchsfrist von sechs Wochen nach Versand Einwendungen erhoben wurden.
- 4. Bericht des Vorstandes und der Landestrainer,
- 5. Bericht der Kassenprüfer,
- 6. Entlastung des Vorstandes,
- 7. Wahl des Vorstandes und des Präsidiums für die Dauer bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag
- 8. Wahl der Kassenprüfer für die Dauer bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag
- 9. Satzungsänderungen
- 10. Anträge
- 11. Bestätigung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrenpräsidentschaften
- 12. Bestimmung des Ortes für den nächsten Verbandstag.

Anträge an den Verbandstag können eingebracht werden von:

- 1. den ordentlichen Mitgliedern,
- 2. dem Präsidium,
- dem Beirat.

Sie müssen schriftlich mit Begründung sechs Wochen vor dem Verbandstag beim Vorstand eingereicht werden.

Bei einem außerordentlichen Verbandstag können Präsidium und ordentliche Mitglieder mit einer auf sieben Tage verkürzten Frist Anträge stellen.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingebracht werden und zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung zustimmen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung und/oder Auflösung des TSBV sind unzulässig.

Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer des Verbandstages zu unterzeichnen und den Mitgliedern und dem Präsidium zuzustellen ist.

§ 12 Abstimmung und Wahlen

Ein ordnungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Beschlüsse werden in allen Gremien des TSBV mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen finden für die Feststellung der Mehrheit keine Berücksichtigung.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung; im Vorstand und im Präsidium entscheidet bei Stimmgleichheit das Votum des Präsidenten.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der ordentlichen Mitglieder des Verbandstages.

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, vorher schriftlich erklärt haben.

Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der mindestens um eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Geht die Stichwahl mit Stimmengleichheit aus, entscheidet das Los.

Für Ämter mit Stimmrecht können nur Vereinsmitglieder eines ordentlichen Mitgliedes des TSBV gewählt werden.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Verbandes und fasst im Rahmen seiner satzungsmäßigen Zuständigkeit die notwendigen Beschlüsse. Der Vorstand ist zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 berechtigt, einen Geschäftsführer, welcher gleichzeitig als Sportdirektor verantwortlich ist, sowie Trainer einzustellen.

Der Vorstand besteht aus:

- 1. dem Präsidenten,
- 2. bis zu vier Vizepräsidenten,
- 3. dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird auf dem Verbandstag jeweils für die Dauer bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag gewählt. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl des Nachfolgevorstandes im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes während der Amtsdauer erfolgt auf dem nächsten Verbandstag für die restliche Amtszeit die Nachwahl der entsprechenden Position.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verband allein zu vertreten. Rechtsgeschäfte über 2.500,00 € bedürfen der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Präsidium

Das Präsidium legt die grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Verbandes fest. Es ist dabei an die Beschlüsse des Verbandstages gebunden. Das Präsidium kann zur Lösung wichtiger Aufgaben Fachausschüsse und Kommissionen einsetzen.

Das Präsidium besteht aus:

- 1. dem Vorstand
- 2. dem Geschäftsführer (Sportdirektor)
- 3. den Landestrainern Rodeln, Bob und Skeleton
- 4. dem Jugendwart
- 5. dem Rechtswart
- 6. dem Anti-Dopingbeauftragten
- 7. dem Referent Breitensport
- 8. dem Referent Bildung
- 9. dem Pressereferenten
- 10. dem Referent Wettkampf

- 11. dem Referent Kampfrichterwesen
- 12. dem Aktivensprecher

Das Präsidium mit Ausnahme des Geschäftsführers (Sportdirektors), Jugendwart und der Landestrainer wird auf dem Verbandstag für die Dauer bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag gewählt.

Es bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl des Nachfolgepräsidiums im Amt. Beim Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes während der Amtsdauer erfolgt die Kooptierung durch den Vorstand für die restliche Amtszeit die Nachwahl der entsprechenden Position.

Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Beirat

Der Beirat ist ein beratendes Gremium für das Präsidium in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Verbandsführung. Er hat das Recht, zwischen den Verbandstagen notwendige Änderungen der Satzung vorzuschlagen.

Der Beirat besteht aus:

- 1. dem Präsidium
- 2. den Vorsitzenden der ordentlichen Mitglieder bzw. deren Vertreter

Der Beirat soll jährlich mindestens einmal tagen.

§ 16 Haushalt, Wirtschaftsführung

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des gleichen Jahres. Die Wirtschaftsführung des TSBV und die Tätigkeit des Schatzmeisters werden in einer Finanzordnung, die vom Verbandstag beschlossen wird, geregelt. Der Schatzmeister stellt den Haushaltsplan auf, der durch den Vorstand genehmigt wird. Über das zurückliegende Jahr erstellt der Geschäftsführer in Zusammenarbeit mit dem Steuerbüro einen Jahresabschluss. Die Geschäftsführung wird durch den Kassenprüfer kontrolliert. Das Ergebnis ist dem Verbandstag zur Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums vorzulegen.

Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhält der TSBV von seinen Mitgliedern jährliche Beiträge, die vom Verbandstag festzulegen sind.

§ 17 Protokolle und Beschlüsse

Die Verbandsorgane sind verpflichtet, über alle Sitzungen Protokolle zu erstellen.

Die Protokolle und Beschlüsse der Verbandsorgane sind der Geschäftsstelle des TSBV zur weiteren Behandlung und Auswertung zuzustellen.

Protokollabschriften sind nach Bestätigung des Sitzungsleiters allen eingeladenen Sitzungsteilnehmer zuzustellen.

§ 18 Bekämpfung des Dopings

Die Einnahme von Dopingsubstanzen und/ oder die Anwendung von Dopingmethoden im Sport ist verboten.

Der TSBV bekämpft jegliche Art des Dopings und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel sowohl im Training als auch im Wettkampf unterbinden.

Bei Dopingverstößen werden die Beteiligten nach dem Ausmaß ihres Vergehens entsprechend der Satzung des BSD bestraft. Näheres regeln die Sportordnungen, die medizinische Ordnung und die maßgeblichen Bestimmungen der WADA, NADA, der DOSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings sowie die Antidopingordnungen der internationalen Verbände IBSF und FIL.

§ 19 Ehrungen

Für hervorragende Verdienste um den Rodel-, Bob- und Skeletonsport verleiht der TSBV Verdienstnadeln entsprechend den Bestimmungen seiner Ehrungsordnung.

Auf Antrag des Präsidiums können auf dem Verbandstag Persönlichkeiten, die sich um den Rodel-, Bob- und Skeletonsport verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 20 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des TSBV kann nur durch einen eigens zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag erfolgen. Ein außerordentlicher Verbandstag ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind dabei die ordentlichen Mitglieder. Die erforderliche Mehrheit zur Auflösung des TSBV sind zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder des Verbandstages unabhängig von der Anzahl ihrer Anwesenheit.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall eines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks vorhandene Vermögen ist dem Landessportbund Thüringen e. V. zu übereignen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung, die in dieser Form durch den 27. Verbandstag des TSBV am 30.09.2017 beschlossen wurde, tritt nach Eintragung im Vereinsregister in Kraft und löst die beschlossene Satzung des 26. Verbandstages des TSBV vom 09.05.2016 ab.

Die Änderungen dieser Satzung, die durch den 28. Verbandstag des TSBV am 28.09.2019 beschlossen wurden, treten nach Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die Änderungen dieser Satzung, die durch den 29. Verbandstag des TSBV am 16.10.2021 beschlossen wurden, treten nach Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Es wurde nur der Paragraf 14 erweitert.